

Satzungen

gültig ab 1. August 2019

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gemeindeverband Sozialbereiche Bezirk Rheinfelden“, nachstehend Verband genannt, besteht im Sinne von § 74 ff Gemeindegesetz (GG) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinden des Bezirks Rheinfelden mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation und Führung von Dienstleistungsbereichen im sozialen und präventivmedizinischen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Rheinfelden an. Gemeinden ausserhalb des Bezirks können unter den gleichen Bedingungen in den Verband aufgenommen werden, sofern deren Anschluss aus wirtschaftlichen Gründen zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt.

Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung

1. Die Abgeordnetenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Gemeinden gemäss Gemeindeordnung ernannten Abgeordneten zusammen.
2. Die Verhandlungen sind öffentlich.
3. Jede Gemeinde hat an der Abgeordnetenversammlung 2 Stimmen und zusätzlich auf je 3'000 Einwohner oder Bruchteile über 1'500 Einwohner eine weitere Abgeordnetenstimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres.
4. Die jeweiligen Stimmen der Abgeordneten sind auf einer Stimmkarte pro Gemeinde zusammengefasst. Jede Gemeinde entsendet mindestens eine/n Delegierte/n, die/der sämtliche Stimmrechte einer Gemeinde vor Ort vertritt.
5. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

§ 6 Einberufung

1. Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidium geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies vier Gemeindebehörden oder ein Fünftel der Abgeordnetenstimmrechte unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Versammlungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

§ 7 Befugnisse

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- b) Bestimmung der Kontrollstelle bzw. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Jahresberichte sowie des Kostenverteilungsschlüssels;
- e) Änderung der Satzungen. Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinden
- f) Aufnahme von weiteren Dienstleistungsbereichen

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Pro Gemeinde darf nur eine Person dem Vorstand angehören.
3. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Mitglied eines Gemeinderates sein.

§ 9 Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 10 Befugnisse

1. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem andern Verbandsorgan übertragen sind.
2. Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - b) die Vertretung des Verbandes bei den Mitgliedern und nach Aussen;
 - c) die Wahl der Geschäftsleitung;
 - d) Genehmigung des Stellenplanes, der Stellenbeschreibungen und der Anstellungsbedingungen (Stellenplan und Dienstreglement)
 - e) die Einsetzung eines Vorstandsausschusses aus seiner Mitte;
 - f) die Erstellung von Reglementen, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Verbands. Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle. Die Geschäftsleitung ist dem Präsidium unterstellt.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung erstrecken sich über alle unterstellten Geschäftsbereiche des Gemeindeverbandes:

- a) Sie ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht;
- b) Sie ist für die interne Organisation verantwortlich;
- c) Sie vertritt die Fachbereiche nach Aussen;
- d) Sie wählt geeignete Mitarbeitende in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen aus und stellt diese ein;
- e) Sie stellt die Personalführung sicher;
- f) Sie stellt die Infrastruktur und die bewilligten Personalressourcen sicher;
- g) Sie stellt das fachliche Geschäft der Fachbereiche sicher;
- h) Sie stellt eine angemessene Qualität in den Fachbereichen sicher;
- i) Sie erstellt eine Geschäftsordnung mit u.a. Stellenbeschrieben, Prozessbeschrieben und dem Beschrieb von zentralen Abläufen;
- j) Sie stellt eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen sicher;
- k) Sie bereitet die fachlichen Geschäfte für den Vorstand vor.

§ 12 Kontrollstelle

1. Als Kontrollstelle können die Finanzkommission einer Gemeinde oder drei nicht der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehörende Personen gewählt werden. Als Kontrollstelle kann auch eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden (§ 81 Abs. 1, GG).
2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie nimmt mit beratender Stimme an der entsprechenden Abgeordnetenversammlung teil.

§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Abgeordnetenversammlung einzuladen
2. Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 14 Initiativ- und Referendumsrecht

1. **Initiativrecht:**
10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (höchstens 3'000 Stimmberechtigte) oder die Gemeinderäte von $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.
Auf Begehren der Initianten sind deren Vertreter vor der Abgeordnetenversammlung anzuhören.

2. Referendumsrecht:

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen und Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (höchstens 3'000 Stimmberechtigte) dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt;
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis der Abgeordnetenversammlung trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.

§ 15 Überweisungsantrag

Anträge an der Abgeordnetenversammlung, die ein neues, nicht auf der Traktandenliste stehendes Geschäft zum Gegenstand haben, können von der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand zur Berichterstattung und Antragstellung auf die nächste Abgeordnetenversammlung überwiesen werden.

Finanzen

§ 16 Grundsatz

Für jeden Fachbereich wird eine eigene Kostenrechnung geführt. Allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsleitungskosten werden proportional zum übrigen Aufwand auf die einzelnen Fachbereiche verteilt.

§ 17 Kostenverteilung

Die Kosten der Fachbereiche werden im Verhältnis der Gemeindegrössen und / oder der bezogenen Leistungen auf die dienstleistungsbeziehenden Gemeinden verteilt. Der Kostenverteiler wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt.

§ 18 Abschlagszahlungen

Die Gemeinden leisten auf Verlangen des Vorstandes vorschüssige Abschlagszahlungen im Verhältnis ihrer budgetierten Kostenanteile.

Schlussbestimmungen

§ 19 Staatsaufsicht, Rechtspflege

Bezüglich Finanzhaushalt, Staatsaufsicht und Rechtspflege gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

§ 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

§ 21 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für ihren Anteil der während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sie während zwei Jahren weiter.

§ 22 Rückzug aus einer Aufgabenbeteiligung

Möchte sich eine Gemeinde von der Beteiligung an einer einzelnen vom Verband wahrgenommenen Aufgabe zurückziehen, gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen über den Austritt aus dem Verband. Eine Ausnahme bildet der Fachbereich Schulsozialdienst. Die Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart und beträgt üblicherweise 6 Monate auf Ende eines Schuljahres.

§ 23 Auflösung

1. Der Verband kann sich nur auflösen, wenn entweder seine Aufgabe unerfüllbar geworden ist, oder wenn sein Weiterbestehen wegen deren Übernahme durch einen andern geeigneten Rechtsträger nicht mehr nötig ist.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
3. Die Zustimmung durch die von Gesetzes wegen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden bleibt vorbehalten.

§ 24 Liquidation

1. Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.
2. An einem allfälligen Liquidationsüberschuss sind die Mitglieder im Verhältnis ihrer bezahlten Kostenanteile berechtigt.

§ 25 Amtsdauer

Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds und der Kontrollstelle dauert 4 Jahre und ist identisch mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

§ 26 Zusammenarbeit

1. Der Verband sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen, selbständig organisierten sozialen Organisationen des Bezirks.
2. Er kann zu diesem Zweck Vertreter dieser Organisationen mit beratender Stimme zu den Abgeordnetenversammlungen und Vorstandssitzungen einladen.

§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen können durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

§ 28 Inkraftsetzung

Diese Satzungen ersetzen die seit dem 1. Juli 2013 geltenden Satzungen.
Ergänzt an der Abgeordnetenversammlung vom 16.10.2013.
Anpassungen genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 12. Juni 2019.

Sie treten am 1. August 2019 in Kraft.

Unterschriften:

GÖBR
Gemeindeverband
Sozialbereiche
Bezirk Rheinfelden
Kaiserstrasse 1
CH-4310 Rheinfelden


André Schreyer
Präsident


Marlis Recher
Geschäftsleiterin

Genehmigt durch den Regierungsrat am **25. Juli 2019**

Unterschriften:





